

Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

Arbeitsgemeinschaft 4:

Begriff des Gewerbes

Die Leiden des jungen W

Fall 1: Auf der Suche nach Sinn

W ist sein bisheriges Lotterleben leid und begibt sich auf die Suche nach einer sinnvollen Tätigkeit. Als süßigkeitenaffines Schleckermäulchen möchte er in diesem Sommer seinen Mitmenschen eine Freude bereiten und Eis verkaufen. Müsste W die Verwirklichung der folgenden Geschäftsideen bei der zuständigen Behörde anzeigen?

- a) W verkauft lediglich am 7. Juli anlässlich des Stadtfestes.
- b) W verkauft wöchentlich vor dem Kinderkrankenhaus zum Einkaufspreis, um den Kindern eine Freude zu bereiten.

Fall 2: Der Rückschlag

W ist mit seinem Geschäftsmodell zum Eisverkauf gescheitert, da die Klimaanlage seines Kühlwagens schon zwei Wochen nach seinem Erwerb den Geist aufgegeben hat. In akuter Geldnot sieht W nun eine Chance darin, auf einer seiner reichen Schwippschwagerin Hildegard gehörenden Ackerfläche in der Nähe von Schwetzingen Spargel anzubauen. Hildegard ist bereit, ihm das Feld im Austausch gegen den defekten Kühlwagen für eine Saison zu überlassen. Unterliegt der geplante Spargelanbau der Gewerbesteuer (siehe Normtexte im Anhang)?

Abwandlung: W will einen Verkaufstand direkt neben dem Feld betreiben. Muss er dies der zuständigen Behörde anzeigen? (Bau- und straßenrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.)

Fall 3: Verdienter Lohn

Kurz vor dem Beginn der Spargelzeit werden W auf seinen Antrag hin Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bewilligt. W beschließt, sich die Plackerei der Spargelernte unter der unbarmherzigen kurpfälzischen Sonne zu ersparen. Stattdessen

schließt er eine Ausbildung zum Buchhändler ab und absolviert anschließend erfolgreich ein Medizinstudium. Nach vielen harten Jahren der Ausbildung und des Studiums möchte W sein Wissen nun endlich „zu Geld machen“ und einer vergüteten Betätigung nachgehen. W graut es jedoch davor, sich anderen unterordnen zu müssen. Ein Angestelltenverhältnis scheidet daher für ihn aus. Er überlegt, sich entweder als selbstständiger Kassenarzt oder als Buchhändler niederzulassen. Auf keinen Fall will er Gewerbesteuer zahlen oder seine Tätigkeit beim Gewerbeamt anmelden müssen.

Welchen der in Frage kommenden Berufe wird ihm sein Lebenspartner, der hochgebildete Jurist J, empfehlen?

Fall 4: Spaß bei der Arbeit

W wird Arzt. Nach einer Weile ist er jedoch von seinen „immer nur jammernden Patienten“ genervt. Als passionierter Lasertagspieler möchte er mehr Spaß bei der Arbeit haben und seinen eigenen Laserdome „hochziehen“. Hier können die Spieler in einer Fantasieumgebung mit Laserpistolen Punkte erzielen, indem sie die leuchtenden Westen ihrer Mitspieler treffen. Sein Lebenspartner, der Jurist J, meint jedoch, dieses Spiel sei „verachtenswert“ und sogar „sittenwidrig“. W müsse deshalb mit einem Einschreiten der zuständigen Polizeibehörde rechnen. Hat J recht?

Fall 5: Glückliches Erbe

W erbt schließlich von seiner Schwippschwagerin H, die bei der Explosion einer defekten Klimaanlage ums Leben kam, mehrere Aktiendepots mit einem Gesamtvolumen im siebenstelligen Bereich. Nach Antritt des Erbes verkauft W die zwischenzeitlich errichtete Lasertaganlage und widmet sich fortan im Keller seines Reihenhauses voll und ganz dem Wertpapierhandel am PC.

Liegt ein Gewerbe nach § 1 GewO vor?

Abwandlung: Wie wäre es, wenn W neun Mietshäuser mit insgesamt 140 Wohnungen in der Mannheimer Innenstadt geerbt hätte und diese nach einer Luxussanierung an Professorinnen der Universität weitervermietete?

Zusatzaufgabe: Stellen Sie anhand der vorstehenden Fälle die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Anwendungsbereichen von § 1 Abs. 1 GewO und Art. 12 Abs. 1 GG dar.

Lesehinweise:

J. Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 2016, 4. Abschnitt, Rn. 1–23; S. Korte, Gewerberecht, in: R. Schmidt/F. Wollenschläger (Hrsg.), Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Aufl. 2019, §9 Rn. 1–31.

Anhang zu Fall 2:**Steuerrechtliche Normen****§ 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG): Steuergegenstand**

(1) ¹Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. ²Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. ³Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

§ 15 Einkommensteuergesetz (EStG): Einkünfte aus Gewerbebetrieb

(1) ¹Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. ²Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

[...]

(2) ¹Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. [...]